

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 - LBBG 2001, LGBl. Nr. 67/2001, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2018, wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle in § 41 Abs. 4 lautet:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
	Euro				
1	1.475,60	1.541,80	1.607,40	1.806,50	2.298,30
2	1.492,40	1.569,30	1.643,90	1.852,40	2.387,00
3	1.509,20	1.596,90	1.680,70	1.897,90	2.476,00
4	1.525,90	1.624,40	1.717,40	1.944,00	2.565,10
5	1.542,60	1.651,60	1.754,00	1.992,30	2.654,00
6	1.559,60	1.678,90	1.790,40	2.042,40	2.742,80
7	1.576,30	1.706,50	1.827,20	2.154,10	2.831,30
8	1.593,00	1.734,20	1.863,60	2.253,80	2.920,40
9	1.609,90	1.761,90	1.900,40	2.342,70	3.009,30
10	1.626,70	1.789,20	1.937,20	2.431,50	3.098,20
11	1.643,40	1.816,50	1.975,10	2.520,80	3.186,80
12	1.660,10	1.843,80	2.047,00	2.609,40	3.282,50
13	1.676,90	1.871,20	2.143,40	2.698,50	3.398,60
14	1.693,80	1.898,90	2.231,60	2.786,90	3.514,90
15	1.710,50	1.926,50	2.320,40	2.875,90	3.631,20
16	1.727,40	1.978,40	2.409,30	2.964,80	3.748,10
17	1.744,20	2.054,80	2.498,30	3.053,90	3.865,40
18	1.761,20	2.150,50	2.587,30	3.142,60	3.953,00
19	1.782,30	2.207,90	2.676,00	3.231,30	3.996,80
20	1.795,10	-	2.787,00	3.253,30	4.128,30
21	-	-	2.853,50	3.353,20	-
22	-	-	-	3.386,40	-

2. Die Tabelle in § 41 Abs. 5 lautet:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	P1	P2	P3	P4	P5
	Euro				
1	1.607,40	1.573,80	1.541,80	1.508,30	1.475,60
2	1.643,90	1.604,40	1.569,30	1.529,90	1.492,40
3	1.680,70	1.634,90	1.596,90	1.551,20	1.509,20
4	1.717,40	1.665,60	1.624,40	1.572,50	1.525,90
5	1.754,00	1.696,20	1.651,60	1.593,60	1.542,60
6	1.790,40	1.726,60	1.678,90	1.615,10	1.559,60
7	1.827,20	1.756,90	1.706,50	1.636,50	1.576,30
8	1.863,60	1.787,60	1.734,20	1.657,80	1.593,00
9	1.900,40	1.818,10	1.761,90	1.679,10	1.609,90
10	1.937,20	1.848,50	1.789,20	1.700,80	1.626,70
11	1.975,10	1.879,10	1.816,50	1.722,20	1.643,40
12	2.014,60	1.909,80	1.843,80	1.743,50	1.660,10
13	2.055,50	1.940,20	1.871,20	1.764,70	1.676,90
14	2.088,00	1.971,80	1.898,90	1.786,30	1.693,80
15	2.143,40	2.004,70	1.926,50	1.807,40	1.710,50
16	2.231,60	2.054,10	1.978,40	1.828,80	1.727,40
17	2.320,40	2.119,70	2.054,80	1.850,10	1.744,20
18	2.409,30	2.201,90	2.150,50	1.871,70	1.761,20
19	2.498,30	2.251,10	2.207,90	1.898,50	1.782,30
20	2.587,30	-	-	1.914,70	1.795,10
21	2.676,00	-	-	-	-
22	2.787,00	-	-	-	-
23	2.853,50	-	-	-	-

3. Die Tabelle in § 41 Abs. 6 lautet:

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Euro					
1	-	-	3.076,20	3.718,60	4.981,20	7.049,20
2	-	2.631,60	3.164,70	3.836,20	5.238,90	7.437,50
3	2.099,60	2.720,80	3.253,30	3.953,00	5.495,90	7.825,60
4	2.187,10	2.808,90	3.369,60	4.210,00	5.884,30	8.214,50
5	2.276,10	2.898,10	3.485,70	4.467,30	6.272,10	8.602,80
6	2.364,80	2.987,10	3.602,00	4.724,60	6.660,60	8.990,90
7	2.453,60	3.076,20	3.718,60	4.981,20	7.049,20	-
8	2.542,80	3.164,70	3.836,20	5.238,90	7.437,50	-
9	2.631,60	3.253,30	3.953,00	5.495,90	-	-

4. In § 43 wird in der Tabelle der Betrag „170,40“ durch den Betrag „175,10“ und der Betrag „216,50“ durch den Betrag „222,50“ ersetzt.

5. In § 46 Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „58,70“ durch den Betrag „60,30“,
- b) in Z 2 der Betrag „154,30“ durch den Betrag „158,60“,

- c) in Z 3 lit. a der Betrag „154,30“ durch den Betrag „158,60“,
- d) in Z 3 lit. b der Betrag „185,00“ durch den Betrag „190,10“.

6. In § 47 Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 lit. a der Betrag „344,70“ durch den Betrag „354,20“,
- b) in Z 1 lit. b der Betrag „460,10“ durch den Betrag „472,80“,
- c) in Z 2 lit. a der Betrag „114,80“ durch den Betrag „118,00“,
- d) in Z 2 lit. b der Betrag „229,80“ durch den Betrag „236,10“,
- e) in Z 3 der Betrag „295,90“ durch den Betrag „304,10“.

7. § 121b lautet:

„§ 121b

Anpassung der Wahrungszulagen für das Jahr 2019

Die Überleitungsbeträge als Bemessungsgrundlage für die Wahrungszulage nach § 120a Abs. 6 oder 9 erhöhen sich bei übergeleiteten Beamtinnen, Beamten und Vertragsbediensteten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände mit 1. Jänner 2019 um 2,33% und danach um einen Fixbetrag in der Höhe von 19,50 Euro und werden sodann kaufmännisch auf ganze Cent gerundet. Die bereits erfolgte Überleitung bleibt davon unberührt.“

8. Dem § 124 wird folgender Abs. 25 angefügt:

„(25) § 41 Abs. 4, 5 und 6, §§ 43, 46 Abs. 2, § 47 Abs. 2 und § 121b in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Das letzte Gehaltsabkommen mit den Gewerkschaften öffentlicher Dienst endete am 31. Dezember 2018. Für die Zeit danach ist eine Neuregelung vorzunehmen.

Ziel und Inhalt:

Erhöhung der Gehälter und Überleitungsbeträge ab 1. Jänner 2019 mit 2,33% und danach um einen Fixbetrag in der Höhe von 19,50 Euro sowie Erhöhung der Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind, mit 2,76% bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2019 unter Berücksichtigung der Bezugserhöhung im Bundesdienst.

Nullszenario und Alternativen:

Ohne Gehaltserhöhung wird den Landesbediensteten - im Gegensatz zu den Bundesbediensteten, Landeslehrerinnen und Landeslehrern sowie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft - die inflationsbedingte Teuerung nicht abgegolten und die Beteiligung am Wirtschaftswachstum verwehrt.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe die Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinen umweltpolitischen Bezug auf.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine. Insbesondere ist eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG nicht vorgesehen. Das Landesgesetz enthält auch keine Verfassungsbestimmungen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Gehaltserhöhung

Die Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über die Gehaltsregelung der Bundesbediensteten für 2019 brachten folgendes Ergebnis:

Ab 1. Jänner 2019 werden (bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2019) die Gehälter der Beamtinnen und Beamten des Dienststandes, die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der Bediensteten mit einem Sondervertrag, in dem keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist, um 2,33% und danach um einen Fixbetrag in der Höhe von 19,50 Euro erhöht. Die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind, mit Ausnahme der Kinderzulage, sowie die Überleitungsbeträge werden ab 1. Jänner 2019 um 2,76% erhöht.

Die Bezüge der Landesbediensteten sollen im gleichen Ausmaß erhöht werden, jedoch mit der Maßgabe, dass die Überleitungsbeträge im selben Ausmaß wie die Gehälter erhöht werden. Dazu bedarf es landesgesetzlicher Maßnahmen im Bereich des Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001 und des Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013.

B. Finanzielle Auswirkungen

Die Gehaltserhöhung 2019 belastet das Land Burgenland mit rund 3.050.000 Millionen Euro für den Bereich der Landesverwaltung und mit rund 3.320.000 Millionen Euro für den Bereich der Krankenanstalten. Der Mehraufwand findet im Rahmen des Globalbudgets seine Bedeckung.

C. Auswirkungen auf Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte

Aufgrund der Automatikbestimmungen der §§ 3 und 38 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 werden die Neuregelungen auch auf die Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten einschließlich der Beamtinnen und Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden sein.

D. Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Z 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 (§ 41 Abs. 4, 5 und 6, § 43, § 46 Abs. 2, § 47 Abs. 2, § 121b):

Es erfolgt am 1. Jänner 2019 eine Anhebung der Gehälter und Überleitungsbeträge der Landesbeamtinnen und Landesbeamten sowie der Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten um 2,33% und danach um einen Fixbetrag in der Höhe von 19,50 Euro sowie eine Erhöhung der Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind - mit Ausnahme der Kinderzulage – um 2,76%.

Zu Z 8 (§ 124 Abs. 25):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.